

GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN



Bebauungsplan NB 17

„Rettungswache“

Entwurfsbegründung

Stand: Entwurf, Februar 2017

1	Planungsvorgaben	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung	1
1.2	Planungsvorgaben.....	2
2	Städtebauliches Konzept	3
2.1	Art der baulichen Nutzung	3
2.2	Maß der baulichen Nutzung.....	3
2.3	Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise	4
2.4	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	4
2.5	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Pflanzgebote	4
2.6	Baugestalterische Festsetzungen.....	5
3	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	7
3.1	Lärmschutz.....	7
3.2	Altablagerungen und Altlasten	8
3.3	Kampfmittel	8
4	Erschließungskonzept	9
4.1	Äußere Anbindung.....	9
4.2	Ruhender Verkehr	9
5	Ver- und Entsorgung	10
5.1	Abwasser- und Regenwasserbeseitigung	10
5.2	Versorgungsleitungen.....	10
6	Standortkriterien	11
6.1	Landschaftsplanerische Situation	11
6.2	Naturschutz	12
6.3	Erdbebenzone	12
7	Umweltbericht	13
7.1	Kurzdarstellung des Inhaltes, der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit	

Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	13
7.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.	13
7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S1 ermittelt wurden	14
7.3.1 Schutzgut Mensch (Gesundheit / Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, Sonstiges)	15
7.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt (Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen, Landschaftsbild, Ortsbild, Biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft)	15
7.3.3 Schutzgut Boden (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten)	16
7.3.4 Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Schadstoffeintrag)	17
7.3.5 Schutzgut Luft (Verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen)	18
7.3.6 Schutzgut Klima	19
7.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege, Vernichtung wirtschaftlicher Werte)	19
7.3.8 FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete	20
7.3.9 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwasser.....	20
7.3.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	20
7.3.11 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.....	21
7.3.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	21
7.3.13 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Nummern 3.3.1 bis 3.3.7.....	21
7.4 Bodenschutzklausel.....	23
7.5 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung; Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen	23
7.6 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG	23

7.7	Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen	23
7.8	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)	23
7.9	Zusammenfassung des Umweltberichtes	24
8	Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung	26
9	Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung	27
10	Nutzungs- und Flächenbilanz	31
11	Kosten, Bodenordnung und Realisierung	32

1 Planungsvorgaben

1.1 Anlass und Ziel der Planung

Die Notwendigkeit einer zusätzlichen Rettungswache wurde auf Gemeinde- und Kreisebene untersucht und ein großes öffentliches Interesse an der Herstellung festgestellt. Bei der Suche nach dem räumlich und funktional besten Standort hat sich die Fläche neben der bestehenden Feuerwache Butzheim herauskristallisiert. Insgesamt flossen folgende Standorte in die nähere Betrachtung mit ein:

- Anstel West an der K 27
- Anstel Nord an der B 477
- Anstel Ost an der B 477, Höhe Zufahrt Kindergarten
- Frixheim an der B 477
- Butzheim an der B 477.

Ziel der Planung ist es, neben der bestehenden Feuerwache Butzheim diese zu erweitern und zusätzlich eine Rettungswache zu errichten, um so einen zentralen Standort für diese wichtige Aufgabe zu haben und die Rettungszeiten innerhalb des Gemeindegebietes Rommerskirchen zu reduzieren. Diese Planung erfolgt in direkter Absprache mit dem Rhein-Kreis Neuss, der die Rettungswache betreiben wird.

Alle fünf genannten Standorte liegen zentral angebunden an das überörtliche Straßennetz. Aufgrund der Verfügbarkeit und vor allem der zu erwartenden Synergieeffekte von bestehender Feuer- und geplanter Rettungswache fiel die Entscheidung zugunsten des Standortes in Butzheim aus, auch wenn die Nähe zur bestehenden Wohnbebauung zu Belastungen in Form von Lärmemissionen für die Anwohner führen kann. Dabei sollte jedoch auch berücksichtigt werden, dass es sich hier um die Stationierung nur eines einzelnen Rettungsfahrzeuges zur Gebietsversorgung handelt und daher die Einsatzfahrten entsprechend selten auftreten. Hinzu kommt, dass man sich hier im Bereich einer viel befahrenen Bundesstraße mit maßgeblicher Verbindungsfunktion befindet und so bereits jetzt schon Fahrzeuge mit Sondernutzungsrechten, wie z.B. Polizeifahrzeuge, die B 477 im Einsatz mit aktiviertem Martinshorn nutzen.

Die Haupteinschließung des Gebietes erfolgt über die B 477. Darüber hinaus wird es eine Anschlussmöglichkeit über die Zufahrt zu den rückwärtigen öffentlichen Parkplätzen der Feuerwache geben.

Gleichzeitig soll im Zuge dieser Planung die Möglichkeit eines zusätzlichen Wohnbaugrundstückes geschaffen werden.

Lage und Abgrenzung

Bei dem Plangebiet des Bebauungsplanes NB 17 „Rettungswache“ handelt es sich am östlichen Ortsrand von Butzheim teilweise um eine ursprünglich als Gartenland genutzte Fläche, auf der sich nach der Aufgabe der Gartennutzung vor allem Ahorne selbst gepflanzt haben. Teilweise wird die Fläche aber auch als Ausgleichfläche für das Plangebiet des Bebauungsplanes NB 11 „Feuerwehr“ genutzt. Das Gebiet umfasst die Flurstücke 38 und 39 und Teile aus den Flurstücken 47 und 54, Flur 5, Gemarkung Nettenheim/ Butzheim. Es umfasst eine Gesamtfläche von ca. 0,26 ha.

1.2 Planungsvorgaben

Das Plangebiet ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Rommerskirchen als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Ein Teil der Fläche ist zusätzlich mit der Funktion einer „Ausgleichsfläche“ belegt. Diese Nutzungsdarstellung wird zurzeit im Rahmen der 48. Flächennutzungsplanänderung in „Fläche für Gemeinbedarf“, „Grünfläche“ und „Mischgebiet“ geändert.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt im Bereich des im gültigen Gebietsentwicklungsplan dargestellten allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich und schließt direkt an den „Allgemeine Siedlungsbereich“ Nettetshaus- Butzheim an.

Der Bereich des Bebauungsplanes befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen und ist teilweise als „geschützter Landschaftsbestandteil“ und mit einer „Schutzfestsetzung zur Sicherstellung der Funktion des Wäldchens als Refugialbiotop und wegen der besonderen Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes“ belegt.

Im Rahmen des Verfahrens zur 48. FNP-Änderung „Rettungswache“ hat der Kreistag des Rhein-Kreises Neuss gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchG nicht der Änderung des Flächennutzungsplanes widersprochen. Dies erfolgte mit der Maßgabe, dass Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil weitestgehend vermieden und seine Funktionen gemäß der Festsetzung des Landschaftsplanes des Rhein-Kreises Neuss im verbleibenden Teil bestmöglich erhalten werden.

2 Städtebauliches Konzept

Einzelfestsetzungen

2.1 Art der baulichen Nutzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan werden die Plangebietsflächen jeweils in Teilen als Gemeinbedarfsfläche, private Grünfläche bzw. Mischbaufläche (MI) festgesetzt. Die Gemeinbedarfsfläche wird mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr/ Rettungswache“ belegt.

Da am Ortsrand die Entwicklung eines relativ homogenen Ortsbildes gewünscht ist, werden die nach § 6 BauNVO im Mischgebiet regelmäßig oder ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten im Plangebiet ausgeschlossen.

Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden gewahrt. Es werden weder nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und den Verkehr erwartet, noch stehen sonstige öffentliche Belange der Planung gegenüber.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet ist für den Bereich der Gemeinbedarfsfläche eine maximal zweigeschossige, für den Bereich der Mischbebauung eine eingeschossige Bebauung vorgesehen, um die Maßstäblichkeit der Höhenentwicklung der angrenzenden Bebauung aufzunehmen und ein einheitliches Siedlungsbild zu gewährleisten.

Die überbaubare Grundstücksfläche der Gemeinbedarfsfläche wird großzügig gefasst, damit den spezifischen Bedürfnissen zur Konzeption der baulichen Anlage auf dem Grundstück Rechnung getragen werden kann.

Das Maß der baulichen Nutzung innerhalb des Mischgebietes orientiert sich an den benachbarten Grundstücken und fügt sich somit vermittelnd in die gebaute Umgebung ein. Die Zahl der Vollgeschosse begrenzt die Höhenentwicklung der Gebäude.

Das Maß der baulichen Nutzung wird für das Mischgebiet durch die Festsetzung der Grundflächenzahl sowie die Festsetzung der maximalen Trauf- und Firsthöhe bestimmt. Die Grundflächenzahl wird mit 0,4 festgesetzt, was weitestgehend der Umgebungsbebauung entspricht und eine verträgliche Grundstücksausnutzung gewährleistet.

Erfahrungsgemäß kann durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse die Höhenentwicklung in Baugebieten im Hinblick auf eine städtebauliche Harmonisierung nicht hinreichend gesteuert werden. Obwohl eine einheitliche Geschossigkeit festgesetzt ist, können durch Kellergeschosse, die über das Erdreich hinausgebaut werden und durch die jeweiligen Drepelausbildungen im Dachgeschoss sehr unterschiedlich hohe Gebäude entstehen. Dies kann insgesamt zu einem unmaßstäblichen städtebaulichen Erscheinungsbild führen. Es wird daher zugunsten der Festsetzung einer maximalen Traufhöhe von 5,0 m und einer maximalen Firsthöhe von 8,5 m auf die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse verzichtet.

Als Bezugspunkt für die Gebäude gelten die auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzten Bezugshöhen.

Zusammen mit einer Dachneigung von 28° bis 45° ermöglichen diese Festsetzungen eine städtebaulich ansprechende Weiterentwicklung des bestehenden Mischgebietes.

2.3 Überbaubare Grundstücksfläche und Bauweise

Die überbaubaren Flächen im Plangebiet sind durch Baugrenzen definiert. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch eine GRZ von 0,4 festgesetzt. Für die Rettungswache ist eine ein- bis zweigeschossige Bebauung geplant, eingefügt in einen Vorplatzbereich mit Grünflächen und Aufstellflächen für die Rettungsfahrzeuge und einem rückwärtigen Parkplatzbereich für die Einsatzkräfte.

2.4 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Entsprechend der Bauordnung sind die privaten Abstellplätze in Form von Garagen, Carports oder Stellplätzen auf den hinreichend großen Grundstücken gemäß § 12 BauNVO nachzuweisen. Da es sich um freistehende Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser handelt, ist innerhalb der Baugrenzen sowie in den dafür festgesetzten Flächen Raum für Stellplätze und Garage/Carport.

Darüber hinaus sind die Garagen und Carports in einem Mindestabstand von 5,00 Metern zur Straßenbegrenzungslinie zu errichten. So entsteht vor der Garage oder dem Carport grundsätzlich ein zweiter Stellplatz. Diese Regelung entfällt für die für Carport/Garage festgesetzten Flächen.

Gemeinschaftsanlagen und zentralisierte Stellplatzanlagen sind aufgrund der offen gelassenen Bauform nicht erforderlich. Parkmöglichkeiten für Besucher werden in ausreichender Zahl im öffentlichen Straßenraum hergestellt werden.

Das Aufstellen von Geräteschuppen innerhalb der Wohngärten ist grundsätzlich zulässig. Allerdings soll das Gesamtbild der rückwärtigen Wohngärten nicht durch mehrere voluminöse Schuppen beeinträchtigt werden. Daher ist festgesetzt, dass außerhalb der überbaubaren Flächen und der Flächen für Nebenanlagen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen Nebenanlagen bis zu einer Baumasse von insgesamt 30m³ im Bereich der rückwärtigen Grundstücksflächen, aber außerhalb der Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zulässig sind.

2.5 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Pflanzgebote

Für die Umsetzung der geplanten Vorhaben muss der gemäß Landschaftsplan VI des Rhein-Kreises Neuss (Grevenbroich - Rommerskirchen) geschützte Landschaftsbestandteil Nr. 6.2.4.44 „Wäldchen an der B 477 am östlichen Ortsrand von Nettetshaus“ zu einem großen Teil entfernt werden. Für die damit verbundene Waldumwandlung wird als Ausgleich eine 1.292 m² große Fläche festgelegt (Ökokonto des Rhein-Kreises Neuss, Fläche 1013).

Im Zuge der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes, aus der der vorliegende Bebauungsplan entwickelt ist, wurde ein Anpassungsverfahren nach § 20 Abs. 4 LNatSchG durchgeführt, infolgedessen wird mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes der Schutz für diejenigen Teile des geschützten Landschaftsbestandteiles entfallen, die zur Umsetzung der geplanten Vorhaben entfernt werden müssen.

Für die Teile des geschützten Landschaftsbestandteils, die in Form einer Baumreihe hingegen erhalten bleiben können, wird im Bebauungsplan eine Erhaltungsbindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB für die dort bestehenden Bäume des Landschaftsbestandteiles festgesetzt. So sollen die vom Wäldchen verbleibenden und in der Planzeichnung entsprechend markierten Strukturen entlang der Plangebietsgrenzen im Nordosten des Plangebietes (Baumreihe auf der privaten Grünfläche) als ein ortsspezifisches Grünelement planungsrechtlich gesichert erhalten bleiben. Zusätzlich wird festgesetzt, dass die für den Erhalt der Baumreihe notwendigen Pflegemaßnahmen durchzuführen sind und abgängige Bäume insoweit zu ersetzen sind, dass der Charakter der Ortsbildprägenden Baumreihe dauerhaft erhalten bleibt.

In Ergänzung hierzu wird entlang der B 477 im Bereich der privaten Grünfläche ein 3 m breiter Pflanzstreifen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 a BauGB als private Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen festgesetzt.

Weiterhin wird auf der privaten Grünfläche nach § 9 (1) Nr. 25 a BauGB insoweit eine Pflanzbindung festgesetzt, dass je 100 qm ein Obstbaum alter rheinischer Sorte anzupflanzen ist. Die Bepflanzung ist vom Eigentümer zu pflegen und bei Bedarf entsprechend der Pflanzliste der textlichen Festsetzungen zu ersetzen.

Analog zur Satzung der Gemeinde Rommerskirchen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach § 135 a-c BauGB vom 20.03.1998 Ziffer 1.4 der Anlage zu § 2 Abs. 3 erfolgt die Anlage des extensiv genutzten Obstgartens nach folgenden Kriterien:

- Schaffung günstiger Wachstumsbedingungen durch Bodenvorbereitung nach DIN 18915
- Anpflanzung von Obstbaumhochstämmen und Befestigung der Bäume
- Je 100 qm ein Obstbaum der Sortierung 10/12
- Erstellung von Schutzeinrichtungen
- Fertigstellungs- und Entwicklungspflege: 5 Jahre.

Ergänzt werden diese Kriterien um einen 3- bis 5maligen jährlichen Erziehungsschnitt und danach um einen regelmäßigen Erhaltungsschnitt.

2.6 Baugestalterische Festsetzungen

In Ergänzung der planungsrechtlichen Festsetzungen nach dem BauGB werden noch baurechtliche Gestaltungsfestsetzungen nach § 86 BauO NRW getroffen.

Diese baugestalterischen Festsetzungen beinhalten vornehmlich Gestaltungsregelungen im Mischgebiet für die Dachlandschaft als wichtiges städtebauliches Gestaltungselement. Im Hinblick auf Dachform und Dachneigung wird das geneigte Dach festgesetzt, wobei die Bandbreite der Dachneigungen den Grundstückseigentümern einen ausreichend großen Gestaltungsspielraum lässt.

Mit den Festsetzungen zur Zulässigkeit von Dachgauben, Dacheinschnitten und Zwerchgiebeln wird das städtebauliche Ziel gesichert, das Dach in seiner Grundform ablesbar zu lassen und ein das Ortsbild störendes Übermaß an Dachauf- und einbauten bzw. Zwerchgiebeln zu vermeiden. Auch hier werden die privaten Belange eines weitestgehenden Gestaltungsspielraumes der jeweiligen Grundstückseigentümer gewahrt, da die Festsetzungen eine sinnvolle Dachgeschossnutzung nicht beeinträchtigen.

Weiterhin werden durch baugestalterische Festsetzungen für den Vorgartenbereich als wesentlicher Bestandteil des „halböffentlichen“ Straßenraumes Regelungen getroffen. Bei Einfriedungen wird bestimmt, dass diese entlang der vorderen Grundstücksgrenze nur als geschnittene Hecken bis max. 1,0 m angelegt werden dürfen. Damit wird eine störende Ortsbildbeeinträchtigung des Straßenraumes durch eine Vielzahl unterschiedlicher Einfriedungen (Hecken, Zäune, Mauern) vermieden. Mit der ebenfalls für den Vorgartenbereich geltenden Festsetzung, dass mindestens 50 % der Fläche gärtnerisch anzulegen sind, wird ein Übermaß an versiegelten Flächen im Vorgartenbereich ausgeschlossen.

Die Festsetzungen zur Gestaltung von Einfriedungen an den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen werden ebenfalls getroffen, um eine störende Ortsbildbeeinträchtigung durch massive Einfriedungen zu vermeiden. Eine Einfriedung ist aus städtebaulicher Sicht massiv, wenn sie blickdicht ist und von ihr die Wirkung einer starren, geschlossenen baulichen Abgrenzung ausgeht. Massiv ist hierbei keine Frage des Materials sondern der städtebaulichen Wirkung. Der Anteil von offenen, nicht blickdichten Elementen wie z. Bsp. Stabgitterzäune und Hecken muss mindestens 75 % der jeweiligen Einfriedung betragen. Elemente wie z. Bsp. Mauern oder Gabionen dürfen nicht mehr als 25 % betragen.

Die Regelungen der Einfriedungen, die sich auf die Abtrennung der Gartenbereiche untereinander beziehen, berücksichtigen zum Einen das Bedürfnis nach Abgrenzung, zum Anderen gewährleisten sie auch eine städtebaulich wichtige Offenheit und eine durch die Ortslage bedingte notwendige Durchgrünung des Gebietes.

Die vorgenannten baugestalterischen Festsetzungen beschränken sich auf die städtebaulich wichtigen Gestaltungselemente und greifen in die Bau- und Gestaltungsfreiheit der Grundstückseigentümer nicht unzumutbar ein.

3 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

3.1 Lärmschutz

Das Büro Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin hat eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt.

Die Erschließung der Rettungswache erfolgt seitens der B 477/Landstraße. Hier sind am Kalendertage im Rahmen eines 24-Stunden-Betriebes 8 Kfz-Bewegungen zu erwarten. Diese setzen sich aus 2 Rettungswageneinsätze (4 Bewegungen) sowie 2 An- und 2 Abfahrten (4 Bewegungen) der beiden Diensthabenden der Rettungswache zusammen. Gemäß Angaben des Landesbetriebs Straßenbau NRW beträgt die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) auf der B 477/Landstraße im Bereich des Planvorhabens 11.066 Kfz/24 h (Straßenverkehrszählung 2010). Somit tritt durch den An- und Abfahrverkehr des geplanten Vorhabens (8 Kfz-Bewegungen/Tag) auf der öffentlichen Verkehrsfläche B 477/Landstraße eine Erhöhung der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB (Verdoppelung des Verkehrsaufkommens auf der B 477/Landstraße) nicht ein.

Als weitere öffentliche Verkehrsfläche ist die Zufahrt des Parkplatzes bzw. der Parkplatz östlich der geplanten Rettungswache zu nennen. Dabei handelt es sich um die Parkvorgänge der beiden Einsatzkräfte (4 Parkbewegungen) sowie das Fahrgeschehen auf der Straße Zum Schützengrund und auf der vorhandenen Erschließung der öffentlichen Parkfläche der Feuerwache (4 Fahrzeugbewegungen). Durch das betriebsbezogene Verkehrsaufkommen der geplanten Rettungswache (4 Park- und 4 Fahrzeugbewegungen/24 h) auf öffentlichen Verkehrsflächen werden die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) von tagsüber 64 dB(A) und nachts 54 dB(A) im Kern-, Dorf- und Mischgebiet weder erstmals noch weitergehend überschritten. Folglich ist das betriebsbezogene Verkehrsaufkommen auf der öffentlichen Straße hier nicht beurteilungsrelevant.

Die Geräuschauswirkungen der geplanten Rettungswache werden im Gutachten faktisch betrachtet. Hieraus resultiert das Ergebnis, dass bei einer Bewertung und Beurteilung der Geräuschsituation der Rettungswache ohne Berücksichtigung des Martinshorns nach TA Lärm die Immissionsschutzanforderungen eingehalten und bei Einbezug des Martinshorns die Immissionsschutzanforderungen überwiegend überschritten werden. Dabei betreffen die Überschreitungen sowohl den Beurteilungspegel bzw. den Immissionsrichtwert als auch das Spitzenpegelkriterium und dieses speziell zur Nachtzeit.

Hier handelt es sich jedoch um eine hoheitlich betriebene Anlage mit dem Ziel Menschenleben zu retten. Ausschließlich die Geräuschsituation durch den Einsatz des Martinshorns führt bei Beachtung der TA Lärm zu einem Lärmkonflikt an den angrenzenden Immissionsorten. Gleichzeitig machen Einsatzfahrzeuge durch die Aktivierung des Martinshorns auf ihr Sonderrecht nach § 35 StVO aufmerksam, dass der Inanspruchnahme des Vorfahrtsrechtes dient, um die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung gemäß Rettungsgesetz NRW, § 6 Absatz 1 sicherzustellen. Unter dem Gesichtspunkt der Priorität können somit die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens im Rahmen einer Abwägung betrachtet werden.

Anlehnend an die Auffassung der Rechtsprechung wird weiterhin berücksichtigt, dass das Geräusch des Martinshorns während einer Einsatzfahrt – im Gegensatz zu stationären oder permanenten Quellen – nur kurzzeitig während der üblicherweise zügigen Fahrt des Rettungswagens auftritt. Dieser Gedankenansatz wird auch dadurch zusätzlich unterstützt, dass das Geräuschniveau der Hauptabstrahlrichtung des aktiven Martinshorns nicht alle Immissionsorte gleichermaßen betrifft und somit nicht alle Immissionsorte der vollen Intensität des betriebenen Martinshorns während der Einsatzfahrt des Rettungswagens ausgesetzt sind. Weiterhin sind die Anwohner einer Straße mit maßgeblicher Verbindungsfunktion (B 477/Landstraße, 11.066 Kfz/24 h [15]) grundsätzlich eher davon betroffen, dass ein

Fahrzeug mit Sondernutzungsrecht – wie z.B. Polizeifahrzeuge – im Einsatz die Straße entlang des Immissionsbereiches mit aktiviertem Martinshorns nutzt.

3.2 Altablagerungen und Altlasten

Das Plangebiet ist nach dem Kenntnisstand der Gemeinde Rommerskirchen frei von Altablagerungen und Altlasten.

3.3 Kampfmittel

Bisher liegen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vor. Da jedoch keine Garantie auf Kampfmittelfreiheit gewährt werden kann, sind aus diesem Grund Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Erdarbeit einzustellen und umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Grundsätzlich wird aber empfohlen, vor Durchführung evtl. erforderlicher größerer Bohrungen (z.B. Pfahlgründung) Probebohrungen (70 bis 120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die ggf. mit Kunststoff- oder Nichtmetallrohren zu versehen sind. Danach sollte eine Überprüfung dieser Probebohrungen mit ferromagnetischen Sonden durchgeführt werden. Sämtliche Bohrarbeiten sind mit Vorsicht zu erledigen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Falle ist umgehend der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen. Sollten die v.g. Arbeiten durchgeführt werden, wird darum gebeten, dem Kampfmittelbeseitigungsdienst einen Bohrplan zur Verfügung zu stellen.

4 Erschließungskonzept

4.1 Äußere Anbindung

Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die Zufahrt der angrenzenden Feuerwache bzw. über die öffentliche Zufahrt zu den rückwärtigen Parkplätzen der Feuerwache.

4.2 Ruhender Verkehr

Die nach der Bauordnung notwendigen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück nachzuweisen. Auf der Gemeinbedarfsfläche für die Rettungswache müssen ebenfalls ausreichend viele Stellplätze nachgewiesen werden.

5 Ver- und Entsorgung

5.1 Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Zur Abwasserentsorgung wird das Plangebiet an den vorhandenen Mischwasserkanal in der B 477 angeschlossen. Von dort wird das Schmutzwasser über das Kanalnetz der Gemeinde Rommerskirchen der Kläranlage Anstel zugeführt.

Nach § 51 a des Landeswassergesetzes NW ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu den Bebauungsplänen NB 11 „Feuerwehr“ und NB 12 „Zum Eichelsberg“ wurde ein Bodengutachten vom Büro Terra Umwelt Consulting in Auftrag gegeben. Die Prüfung der Versickerungsfähigkeit für diese Gebiete hatte zum Ergebnis, dass die Versickerungsfähigkeit in diesem Bereich nicht gegeben ist. Dies hat auch für das Plangebiet des Bebauungsplanes NB 17 Gültigkeit. Daher wird die Entwässerung des anfallenden Regenwassers über den geplanten Mischwasserkanal erfolgen.

Das anfallende Regenwasser wird mit dem Schmutzwasser Richtung B 477 geleitet.

5.2 Versorgungsleitungen

Die Versorgung des Plangebietes mit Wasser, Elektrizität und Gas erfolgt durch Anschluss an die bestehenden öffentlichen Versorgungsnetze der Kreiswasserwerke, der RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH und der Rhenag.

Die Entsorgung von Abfall ist durch ein von der Gemeinde Rommerskirchen beauftragtes Unternehmen sicher gestellt.

6 Standortkriterien

Die landschaftsplanerische Situation und die artenschutzrechtliche Ersteinschätzung wurden vom Büro Björnsen Beratende Ingenieure, Köln mit den Gutachten aus dem Oktober 2016 erarbeitet.

6.1 Landschaftsplanerische Situation

Die Landschaft im Bereich des Plangebietes besteht im Norden und Osten aus den Landschaftsbildeinheiten der Offenen Agrarlandschaft mit einem Grünland-Acker-Mosaik sowie südlich aus angrenzendem Siedlungsbereich.

Der westliche Bereich des Untersuchungsraumes besteht aus Wald ohne Bodenvegetation oder kleinere Sträucher. Die angelegte Obstwiese befindet sich noch im Jungwuchs und ist daher nicht prägend für das Landschaftsbild. Die nördlich angrenzenden Ackerflächen werden extensiv bewirtschaftet.

Die südlich gelegenen Siedlungsbereiche zeichnen sich durch Einzel- und Reihenhausbebauung mit ausgedehnten Gärten aus.

Trotz des vorhandenen anthropogenen Einflusses kann das Landschaftsbild aufgrund der Lage am Ortsrand und des Gehölzbestandes als hoch bewertet werden. Die Landschaftsbildqualität entlang des nordöstlichen Ortsrandes ist aufgrund von Bautätigkeiten als gering zu einzustufen.

Die Gemeinde Rommerskirchen plant die Änderung des Flächennutzungsplans bzw. die Aufstellung des Bebauungsplans NB 17 „Rettungswache“. Das Grundstück, auf dem der B-Plan umgesetzt werden soll, ist derzeit noch unbebaut und es befindet sich eine Ausgleichsfläche auf dem Gelände.

Für den Eingriff werden Flächen mit hohem Biotopwert (Feldgehölze) in Anspruch genommen. Darüber hinaus wird eine junge Obstwiese und Hecken mit mittlerem Biotopwert beansprucht. Die Obstwiese erfüllt derzeit die Funktion als Ausgleichsmaßnahme für den Bebauungsplan Nr. 11 „Feuerwehr“ und muss daher zusätzlich ersetzt werden. Nach Abschluss der Baumaßnahme können die Flächen nicht wiederhergestellt werden.

Baubedingte Auswirkungen entstehen nicht, da bauzeitlich nur bereits versiegelte Flächen als Baustraße oder Lagerflächen genutzt werden.

Anlagebedingte Auswirkungen entstehen aufgrund von dauerhaftem Lebensraumverlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen durch Gehölzrodungen und Versiegelung sowie der dauerhaften Änderung der Bodenfunktion. Durch entsprechende Vermeidungsmaßnahmen sind diese Beeinträchtigungen als nicht erheblich bewertet.

Zur Kompensation verbleibender, nicht vermeidbarer Beeinträchtigungen wird außerhalb des Untersuchungsraumes eine Maßnahmenfläche hergestellt. Die Fläche dient als Kompensation des Eingriffs des Bebauungsplanes NB 17 und darüber hinaus als Kompensation für den Eingriff in die Maßnahmenfläche des Bebauungsplanes NB 11.

6.2 Naturschutz

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung wurde geprüft, ob durch die geplante Bebauung Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten können. Als Grundlage für die Betroffenheit von streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten wurden der Quadrant 1 des Messtischblatts 4906,1 „Pulheim“ zusammen mit 4906,3 „Pulheim“ sowie das Fundortkataster des LANUV ausgewertet. Dieses führt die planungsrelevanten Arten auf, die potentiell im Vorhabengebiet sowie in der näheren Umgebung vorkommen können. Die zu betrachtenden Artengruppen waren Säugetiere, Vögel, Amphibien und Reptilien in den Biotopen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und Säume und Hochstaudenfluren sowie Fettwiesen- und weiden.

Die Relevanzprüfung ergab, dass durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen mit keiner Betroffenheit der im Untersuchungsraum vorkommenden planungsrelevanten Arten zu rechnen ist.

6.3 Erdbebenzone

Das Plangebiet liegt im Bereich der ausgewiesenen Erdbebenzone 2. mit der Untergrundklasse T. Die Untergrundklasse T bezeichnet Gebiete relativ flachgründiger Sedimentbecken oder den Übergangsbereich zwischen Gebieten mit felsartigem Untergrund und tiefen Beckenstrukturen.

Die DIN 4149 (2005) „Bauten in deutschen Erdbebengebieten – Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten“ ist zugrunde zu legen. Dies gilt insbesondere z.B. für wichtige Einrichtungen des Katastrophenschutzes und der Sicherheitskräfte, Feuerwehrhäuser etc.. In diesem Fall ist die Bedeutungskategorie IV, entsprechend einem Bedeutungsbeiwert von 1,4 anzusetzen.

7 Umweltbericht

7.1 Kurzdarstellung des Inhaltes, der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes NB 17 soll eine Fläche zur Errichtung einer Rettungswache festgesetzt werden. Konzipiert ist eine Fläche im direkten räumlichen und funktionalen Zusammenhang zur bereits bestehenden Feuerwache in Butzheim. Die ehemalige Gartennutzung der Fläche soll gesichert werden, um diese Nutzung wieder aufnehmen zu können. Gleichzeitig wird durch entsprechende Flächendarstellung die Möglichkeit geschaffen, innerhalb des Plangebietes ein zusätzliches Wohngebäude in einem Mischgebiet zu errichten. Die verkehrstechnische Erschließung erfolgt über die B 477 und über die rückwärtige öffentliche Erschließung der Parkplätze der Feuerwache.

7.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.

In der folgenden Tabelle sind die wesentlichen Fachgesetze mit ihren wichtigsten umweltrelevanten Zielen aufgeführt, die für die Änderung des Flächennutzungsplanes bedeutsam sind.

Der Regionalplan (GEP) 99 des Regierungsbezirkes Düsseldorf stellt in NRW gleichzeitig auch den Landschaftsrahmenplan dar, der durch die Landschaftspläne des Rhein-Kreises Neuss konkretisiert wird. Das Plangebiet ist als „geschützter Landschaftsbestandteil“ dargestellt und mit einer „Schutzfestsetzung zur Sicherstellung der Funktion des Wäldchens als Refugialbiotop und wegen der besonderen Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes“ belegt.

Die wesentlichen, für die Planung bedeutsamen umweltrelevanten Ziele sind in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen berücksichtigt.

Grundlage	Ziele des Umweltschutzes	Schutzgut
Baugesetzbuch BauGB	<ul style="list-style-type: none"> Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Berücksichtigung der Verantwortung für den Klimaschutz sowie Darstellung klimarelevanter Instrumente. Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung. 	<ul style="list-style-type: none"> Mensch (Gesundheit) Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt Landschaft Boden Wasser Klima / Luft Kulturgüter
Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG	<ul style="list-style-type: none"> Dauerhafte Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft. 	<ul style="list-style-type: none"> Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt Landschaft Mensch (Erholung) Kulturgüter

	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen auszugleichen. • Erhaltung historischer Kulturlandschaften und -landschaftsteilen von besonderer charakteristischer Eigenart sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist. 	
Landschafts-gesetz LG NW	<ul style="list-style-type: none"> • Erhalt der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts insbesondere im besiedelten Bereich sowie geeigneter Flächen für die Naherholung 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt • Landschaft • Boden • Wasser • Klima / Luft • Mensch (Erholung)
Landschaftspläne Rhein-Kreis Neuss	<ul style="list-style-type: none"> • Darstellungen und Festsetzungen im Geltungsbereich 	<ul style="list-style-type: none"> • Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt • Landschaft
Bundesboden-schutzgesetz BBodSchG	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Wiederherstellung der Funktionen des Bodens • Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden 	<ul style="list-style-type: none"> • Boden
Bodenschutz-verordnung BBodSchV	<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzbezogene Maßnahmen-, Prüf- und Vorsorgewerte für Schadstoffe im Boden (Wirkungspfad Boden-Grundwasser) 	<ul style="list-style-type: none"> • Boden • Wasser
Landeswasser-gesetz LWG NW	<ul style="list-style-type: none"> • Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit • Nach § 51a ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten. 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser
Wasserhaus-haltsgesetz WHG	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion 	<ul style="list-style-type: none"> • Wasser • Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt
Bundesimmissi-onsschutzgesetz BImSchG ein-schl. Verord-nungen (insb. 22 BIm-SchV)	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzwürdige Gebiete • Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft zum Schutz der menschlichen Gesundheit 	<ul style="list-style-type: none"> • Mensch (Gesundheit) • Luft
Grundlage	Ziel des Umweltschutzes	Schutzgut

Für das Umfeld des Plangebietes existieren relevante Ziele von Fachplänen nur in Form eines Landschaftsplanes. Anderweitige Fachpläne aus den Bereichen Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrecht betreffen das Plangebiet nicht konkret.

7.3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 (4) S1 ermittelt wurden

Zur **Bestandsaufnahme** gehören die einschlägigen Aspekte des Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst wer-

den. Bei der **Nullvariante** wird eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung gestellt. Im Rahmen der **Planung** werden geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen betrachtet.

7.3.1 Schutzgut Mensch (Gesundheit / Bevölkerung, Überplanung menschlicher Nutzungen, verkehrsbedingte Emissionen, sonstige nutzungsbedingte Emissionen, Sonstiges)

Bestand:

Das Plangebiet wird derzeit teilweise als brachgefallener Garten mit jungem bis mittlerem Baumholz sowie teilweise als Obstbaumwiese genutzt. Es grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftliche Flächen, im Süden an die Feuerwache Butzheim und Wohnbebauung sowie im Westen an Wohnbebauung.

Nullvariante:

Die Fläche würde voraussichtlich weiterhin wie derzeit genutzt werden. Direkte Auswirkungen dieser Fläche auf angrenzende menschliche Nutzungen bestehen nur sehr indirekt und geringfügig.

Für die gesamte Ortschaft Rommerskirchen wäre die Nullvariante eine starke Einschränkung der örtlichen Sicherheit.

Planung:

Die derzeitige Nutzung der Flächen entfällt. Es handelt sich hier um die städtebaulich sinnvollste Fläche, um im Gemeindegebiet Rommerskirchen eine Rettungswache anzusiedeln, die für die gesamte Gemeinde zentral zu erreichen ist. Der funktionale und räumliche Zusammenhang mit der bestehenden Feuerwache stellt hierbei einen zusätzlichen und gravierenden Vorteil dar. Die Darstellung eines Mischgebietes ermöglicht die Ansiedlung eines weiteren Wohnhauses, ohne zusätzliche Erschließungsmaßnahmen vornehmen zu müssen.

Durch die die Baugebiete begleitenden Ausgleichsflächen wird den ökologischen und stadträumlichen Belangen entsprochen.

Während der Baumaßnahme ist mit Beeinträchtigungen des Verkehrs durch die Baustelle zu rechnen. Weitere vorübergehende Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme, wie Lärm und Staubbelastung sollten auf das erforderliche Maß beschränkt werden.

7.3.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen sowie Landschaft und biologische Vielfalt (Schutzgut Tiere, Schutzgut Pflanzen, Landschaftsbild, Ortsbild, Biologische Vielfalt, Eingriff in Natur und Landschaft)

Bestand / Nullvariante:

Bei der Fläche handelt es sich um eine brachgefallene Gartenfläche und eine Obstwiese. Die Schutzwürdigkeit wird als mittel bis gering eingestuft.

Planung:

Es werden Flächen mit hohem Biotopwert in Anspruch genommen. Gleichzeitig wird eine junge Obstwiese und Hecken mit mittlerem Biotopwert beansprucht. Diese stehen nach Durchführung des Vorhabens nicht mehr zur Verfügung.

Die Beeinträchtigungen werden teilweise im Plangebiet, teilweise über externe Ausgleichsflächen kompensiert.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurden insgesamt 31 Arten des Messischblattes 4906,1 „Pulheim“ zusammen mit 4906,3 „Pulheim“ und zusätzlich eine Fledermausart untersucht.

Für alle vorkommenden Arten wurde eine Relevanzprüfung durchgeführt. Dabei wurde ermittelt, dass für den Feldhamster, der in der Gemeinde Rommerskirchen mit einer landesweit bedeutenden Population vorkommt, der Untersuchungsraum in jeder Hinsicht als Lebensraum ungeeignet ist und aufgrund dessen eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden kann.

Es wurde ermittelt, dass für Fledermäuse im Untersuchungsgebiet keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Winterquartiere) vorhanden sind. Um eine Beeinträchtigung der Jagd zu vermeiden, greift die Vermeidungsmaßnahme durch ein Verbot in der Nacht zu bauen. Darüber hinaus erfolgt für die älteren Bäume eine Kontrolle durch einen Fledermausexperten/ ökologische Baubegleitung, um evtl. vorhandene Sommerquartiere zu erkennen. Es ist insofern nicht mit einer Beeinträchtigung der Arten zu rechnen.

Aus der Artengruppe der Vögel ist das Plangebiet im östlichen Bereich (Streuobstwiese) lediglich für störungsunempfindliche Kulturfolger als Bruthabitat geeignet. Mit dem Brutvorkommen von streng geschützten Arten ist hier nicht zu rechnen. Der westliche waldartige Gehölzbestand lässt im Fall des Mäusebussards grundsätzlich die Vermutung einer Besiedlung zu. Aufgrund der Vermeidungsmaßnahme (Umweltbaubegleitung sowie zeitliche Beschränkung der Gehölzrodung) wird daher zusätzliche Sicherheit erlangt, dass keine Horststandorte aufgrund von Rodungen betroffen sind.

Da im Vorhabengebiet und in den direkt angrenzenden Biotopen keine für Amphibien geeigneten Laichgewässer vorkommen, kann auch hier eine Beeinträchtigung für Kreuzkröte und Laubfrosch ausgeschlossen werden. Auch für die Zauneidechse fehlen geeignete Biotope.

Das vorhandene Wäldchen wird im Bereich der neu zu errichtenden Rettungswache entfernt. Um den Eingriff auf das notwendige Maß zu beschränken, wird die Erhaltung vorhandener Bäume entlang der Grundstücksgrenze im Bereich der privaten Grünfläche festgesetzt. Somit bleibt das bestehende Landschaftsbild weitestgehend erhalten.

7.3.3 Schutzgut Boden (Bodenversiegelung, Bodenbelastung, Altlasten)**Bestand:**

Entsprechend den Angaben der geologischen und hydrogeologischen Karten stehen im Bereich des Untersuchungsraums quartäre Sedimente aus der Weichsel-Kaltzeit an. Nach der Bodenkarte NRW kommt im Untersuchungsraum für die Region eine typische Parabraunerde (Bodeneinheit: L31) vor, zum Teil mit lehmigem Schluff. Der Boden ist vereinzelt pseudovergleyt, vereinzelt kommen Tschernosem-Relikten vor. Parabraunerden sind er-

tragsreiche Landwirtschaftsböden, die seit altersher als Ackerstandorte bewirtschaftet worden.

Der Boden im Untersuchungsraum ist gemäß Karte der schutzwürdigen Böden NRW des Geologischen Dienstes (M 1:50.000) als besonders schutzwürdige Parabraunerden (Kategorie 3) mit der schutzwürdigen Bodenfunktion der Filter- und Puffereigenschaften und Bodenfruchtbarkeit eingestuft.

Altlasten sind im Untersuchungsraum nicht bekannt.

Nullvariante:

Die Fläche würde weiterhin wie bisher genutzt.

Planung:

Die Fläche der zukünftigen Rettungswache würde bis zu 90 %, die Mischbaufläche bis zu 40 % versiegelt. Während der Baumaßnahmen werden die Eingriffe in den Boden soweit wie möglich minimiert, Es sind zudem Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch Eintrag von schädlichen Stoffen, zu treffen.

Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen ist.

7.3.4 Schutzgut Wasser (Wasserschutzzonen, Oberflächengewässer, Grundwasserstand, Niederschlagswasserbeseitigung, Schadstoffeintrag)

Bestand:

Das Plangebiet liegt innerhalb des Einflussbereichs der Sumpfungmaßnahmen des Braunkohletagebaus. Die bergbaubedingten Grundwasserabsenkungen können aufgrund des fortschreitenden Tagebaubetriebs durchaus noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen werden sich die ursprünglichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse wieder einstellen. Es ist mit einem Grundwasserwiederanstieg zu rechnen.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich.

Die Prüfung der Versickerungsfähigkeit für die direkt angrenzenden Plangebiete NB 11 „Feuerwehr Nettetshiem“ und NB 12 „Zum Eichelsberg“ hat zum Ergebnis, dass die Versickerungsfähigkeit für das Plangebiet nicht gegeben ist.

Nullvariante:

Bei der Nullvariante würde sich nichts verändern.

Planung:

Nach § 51 a des Landeswassergesetzes NW ist das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

Aufgrund der schlechten Versickerungsfähigkeit des vorhandenen Bodens wird die Entwässerung des anfallenden Regenwassers in diesem Gebiet daher über den vorhandenen Mischwasserkanal erfolgen.

Da das Plangebiet in Teilen versiegelt würde, vermindert sich die Grundwasserneubildung. Bereits heute ist die Sickerfähigkeit des lehmhaltigen Ackerbodens sehr beschränkt, so dass teilweise nach Anlage der Hausgärten und der Ausgleichsbepflanzungen von einer Erhöhung der Durchlässigkeit des Bodens ausgegangen werden kann.

Bei einer Versickerung über belebte Bodenzonen ist mit keinen zusätzlichen relevanten Schadstoffeinträgen zu rechnen, da keine Belastung des Niederschlagswassers durch die Folgenutzung zu erwarten ist.

Während der Baumaßnahme werden die Eingriffe in den Boden soweit wie möglich minimiert.

Nach Beendigung der Sumpfungsmaßnahmen ist mit einem ansteigenden Grundwasserspiegel zu rechnen.

7.3.5 Schutzgut Luft (Verkehrsbedingte Emissionen, gewerbliche und sonstige Emissionen)

Bestand:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Bebauungsplan NB 11 „Feuerwehr“ hat das Büro Kramer Schalltechnik aus Euskirchen im Jahr 2005 eine gutachterliche Einschätzung zur Geräuschsituation abgegeben. Demnach waren durch die abschirmende Wirkung des Feuerwehrgerätehauses und den geringen Schutzanspruch für die Mischbaufläche keine Schutzmaßnahmen erforderlich.

Nullvariante:

An der Istsituation würde sich voraussichtlich nichts ändern.

Planung:

Das Büro Kramer Schalltechnik, Sankt Augustin hat ein Schallgutachten erarbeitet, dass den heutigen Bestand und die geplante Rettungswache berücksichtigt.

Die Geräuschauswirkungen der geplanten Rettungswache entsprechen den Immissionschutzanforderungen nach TA Lärm, sofern die Einsatzfahrten ohne Martinshorn erfolgen. Da die Fahrten jedoch der Notfallrettung der Bevölkerung dienen, ist davon auszugehen, dass im Normalfall das Martinshorn aktiviert wird und es somit zu Überschreitungen sowohl des Beurteilungspegels bzw. des Immissionsrichtwertes als auch des Spitzenkegelkriteriums und dieses speziell zur Nachtzeit kommt.

Dabei sollte aber berücksichtigt werden, dass das Geräusch des Martinshorns während einer Einsatzfahrt nur kurzzeitig während der üblicherweise zügigen Fahrt des Rettungswagens auftritt und insgesamt von lediglich ca. zwei Rettungswageneinsätzen pro Tag auszugehen ist.

Ebenso ist davon auszugehen, dass das Geräuschniveau der Hauptabstrahlrichtung des aktiven Martinshorns nicht alle Immissionsorte gleichermaßen betrifft und somit nicht alle

Immissionsorte der vollen Intensität des betriebenen Martinhorns während der Einsatzfahrt des Rettungswagens ausgesetzt sind. Weiterhin sind die Anwohner einer Straße mit maßgeblicher Verbindungsfunktion (B 477/Landstraße, 11.066 Kfz/24 h) grundsätzlich eher davon betroffen, dass ein Fahrzeug mit Sondernutzungsrecht – wie z.B. Polizeifahrzeuge – im Einsatz die Straße entlang des Immissionsbereiches mit aktiviertem Martinshorns nutzt.

Durch die Planung entstehen im Plangebiet in geringem Umfang zusätzliche Verkehre, die hierdurch verursachten Luftbelastungen sind jedoch nicht quantifizierbar. Für den Bereich des Plangebietes liegen keine Angaben zur lufthygienischen Situation vor. Geruchsbelästigungen sind nicht bekannt.

7.3.6 Schutzgut Klima

Bestand:

Aufgrund der offenen Lage am östlichen Ortsrand von Butzheim kann die Fläche als eine wind- und austauschreiche Lage bezeichnet werden.

Nullvariante:

Bei der Nullvariante würde sich zum Bestand nichts ändern.

Planung:

Bei Realisation der Planung würde die Versiegelung erhöht, so dass auf der Plangebietsfläche selbst eine stärkere Temperaturerhöhung stattfinden würde. Ein Ausgleich hierfür erfolgt durch die Begrünung der Außenanlagen. Bäume würden durch ihre Verdunstung das Kleinklima verbessern und der Staubbindung dienen.

Aufgrund der untergeordneten Bedeutung der Fläche ist davon auszugehen, dass sich bzgl. der Belüftungssituation nichts Wesentliches ändern würde und nur kleinklimatische Effekte auftreten.

7.3.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter (Denkmalschutz / Bodendenkmalpflege, Vernichtung wirtschaftlicher Werte)

Bestand:

Hinweise auf das Vorhandensein von Bodendenkmälern liegen nicht vor.

Nullvariante:

Die Nullvariante hätte keine Auswirkungen auf potentielle Bodendenkmäler, da der Boden vermutlich nicht tiefer bearbeitet würde, als es heute bereits geschieht.

Planung:

Sofern im Plangebiet Bodendenkmäler zu erwarten wären, hätte die Planung dort Einwirkungen, wo Fundamente und Keller ausgehoben, tiefwurzelnde Pflanzen gesetzt oder Leitungen verlegt würden. Bisher liegen jedoch keine Erkenntnisse zu potentiellen Bodendenkmälern vor. Sofern bei den Bauarbeiten potentielle Bodendenkmäler entdeckt würden, wäre das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege zu benachrichtigen.

7.3.8 FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete

Im Gemeindegebiet von Rommerskirchen befinden sich keine FFH Gebiete bzw. europäischen Vogelschutzgebiete. Im weiteren Umfeld des Kreises Neuss gibt es 8 Natura2000-Gebiete. Eine erhebliche negative Beeinträchtigung dieser Gebiete durch die geplante Maßnahme wird nicht gesehen.

7.3.9 Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwasser

Bestand:

Aufgrund der brachliegenden Gartennutzung bzw. der Nutzung als Obstwiese treten keine Emissionen wie Lärm oder Einträge durch Düngung oder Biozide auf.

Nullvariante:

Keine Veränderung zum Bestand.

Planung:

Das anfallende Schmutzwasser wird in die vorhandene Kanalisation eingeleitet.

Zu den zusätzlichen Emissionen bzgl. Luftbelastung und Stäuben liegen keine detaillierten Ermittlungen vor; hier ist eine Vermeidung im Rahmen der Bauleitplanung kaum möglich. Die Staubbelastung könnte durch die Bepflanzung der Hausgärten und des Ortsrandes mit Gehölzen (Staubbindung) reduziert werden.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist ebenfalls mit Emissionen während der Bauphase zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass entstehende Abfälle sachgerecht entsorgt werden und die baubedingten Emissionen auf das notwendige Maß reduziert werden.

7.3.10 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die künftigen Bauvorhaben werden gemäß Wärmeschutzverordnung errichtet. Es wird empfohlen, auf erneuerbare Energien zurückzugreifen, z.B. Warmwasserbereitung über Sonnenkollektoren oder Wärmeversorgung über Wärmepumpen. Bei der Auswahl der Baustoffe sollte auf recyclingfähige und auch erneuerbare Rohstoffe zurückgegriffen werden. Dabei sollte auch auf die Auswahl regionaler Baustoffe geachtet werden, zu deren Herstellung und Transport möglichst wenig Energie verbraucht wird.

Dies kann jedoch in der verbindlichen Bauleitplanung nicht festgesetzt werden: entsprechende Empfehlungen sollten jedoch gegeben werden. Dies gilt auch für den Einbau von Zisternen zur Regenwassernutzung.

7.3.11 Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Das Plangebiet befindet sich im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes Kreis Neuss, Teilabschnitt VI – Grevenbroich/Rommerskirchen und ist teilweise als „geschützter Landschaftsbestandteil“ und einer „Schutzfestsetzung zur Sicherstellung der Funktion des Wäldchens als Refugialbiotop und wegen der besonderen Bedeutung für die Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes“ belegt.

Hierzu hat der Kreistag am 21.12.2016 nach vorlaufender Befassung des Naturschutzbeirates und seines Planungs- und Umweltausschusses einstimmig den Beschluss gefasst, dieser FNP-Änderung nicht zu widersprechen. Dies erfolgt mit der Maßgabe, dass Eingriffe in den geschützten Landschaftsbestandteil weitestgehend vermieden und seine Funktion gemäß Festsetzung des Landschaftsplans des Rhein-Kreises Neuss im verbleibenden Teil bestmöglich erhalten wird.

Nach derzeitiger Erkenntnis liegen für das Plangebiet keine weiteren Fachpläne vor.

7.3.12 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Für den Bereich des Plangebietes liegen keine Angaben zur lufthygienischen Situation vor. Geruchsbelästigungen sind nicht bekannt.

7.3.13 Wechselwirkung zwischen den Belangen des Umweltschutzes nach den Nummern 3.3.1 bis 3.3.7

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Da die Zusammenhänge insgesamt sehr kompliziert sind, beschränkt sich die Darstellung der Wechselwirkungen beispielhaft auf das Aufzeigen einiger elementarer Wirkstrukturen:

- Der Verlust von Ackerstandorten und Flächen mit natürlichen Bodenfunktionen führt für Tier- und Pflanzenarten zu einer Veränderung der Lebensbedingungen. Außerdem kommt es durch die Zerstörung des Bodengefüges zu Veränderungen des Grundwasserhaushaltes. Im Bereich großflächiger Versiegelungen kommt es darüber hinaus zu einer Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulation.
- Änderungen der Oberflächenform durch Bodenbewegungen (Angleichung des Reliefs) wirken sich nicht nur auf das Schutzgut Boden sondern auch auf das Landschaftsbild aus.

In manchen Fällen können auf ein Schutzgut bezogene Minderungsmaßnahmen negative Auswirkungen bezüglich eines anderen Schutzgutes in sich bergen. Zum Beispiel kann die Verringerung zu versiegelnder Flächen innerhalb ausgewiesener Baugebiete (Herabsetzung GRZ) und die damit verbundene geringere Inanspruchnahme verschiedener Schutzgüter gleichzeitig mit der Erhöhung der Inanspruchnahme wertvoller Außenbereichsflächen verbunden sein.

In folgender Tabelle wird versucht, die wesentlichen Wechselwirkungen darzulegen:

	Mensch	Tiere/Pflanzen	Boden	Wasser	Klima/Luft	Landschaft
Mensch		Struktur der Landschaft als „Wohn- und Arbeitsumfeld“ sowie des Erholungsraumes	Lebens und Siedlungsraum, Produktionsflächen für die Land- und Forstwirtschaft	Grund und Oberflächenwasser als Brauch- und ggf. Trinkwasserlieferant, Oberflächenwasser als Erholungsraum	Steuerung der Luftqualität und des Mikroklimas, Belüftung der angrenzenden Siedlungsbereiche, Beeinflussung des Wohlbefindens des Wohn- und Arbeitsumfeldes	Erholungs- und Lebensraum, Kulturlandschaft als Erwerbsgrundlage
Tiere/Pflanzen	Störung/ Verdrängung von Arten durch neue Nutzung, Trittbelastung, Eutrophierung, Artenverschiebung		Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Standort und Standortfaktor für Pflanzen und Standort und Lebensmedium für höhere Tiere und Bodenlebewesen	Luftqualität als Standortfaktor für Tier- und Pflanzenwelt	Grundstruktur für unterschiedliche Biotope
Boden	Trittbelastung, Verdichtung, Versiegelung, Strukturveränderung, sowie Veränderung der Bodeneigenschaften und Schadstoffeintrag, Verlust hochwertiger Ackerflächen,	Zusammensetzung des Edaphons (Bodenlebewelt), Einfluss auf die Bodengenese		Einflussfaktor für die Bodengenese Förderung der Humusbildung Regenwasserversickerung Filter- und Puffereigenschaften	Einflussfaktor auf die Bodengenese Einfluss auf Erosion	Grundstruktur für unterschiedliche Böden
Wasser	Eutrophierung und Stoffeintrag, Gefährdung durch Verschmutzung, Grundwasserabsenkung, Überformung von Retentionsflächen (Hochwasserschutz)	Vegetation als Wasserspeicher	Grundwasserfilter und Wasserspeicher		Steuerung der Grundwasserneubildung	
Klima/Luft	Einträge in die Luft durch Emissionen (Pkw, Hausbrand, Gewerbe), Veränderung des Mikroklimas und Belüftung	Steuerung des Mikroklimas durch z.B. Beschattung, Veränderung der Belüpfungsfunktion durch Begrünung	Einfluss auf das Mikroklima, durch u.a. Oberflächenart, Versiegelungsgrad,	Einflussfaktor auf die Verdunstungsrate		Einflussfaktor für die Ausbildung des Mikroklimas, sowie auf den Luftaustausch
Landschaft	Veränderung der Eigenart der Landschaft durch Bebauungs- und Begrünungsstrukturen und Nutzungsänderungen	Vegetation als charakteristisches Landschaftselement	Bodenrelief z.B. Terrassenkanten	Entstehung der Geomorphologie (z.B. Flusstäler, Auenlandschaft), Oberflächenwasser als landschaftsbildendes Element	Landschaftsbildend über Akkumulation und Erosion	

Die nennenswerten Wechselwirkungen für dieses konkrete Plangebiet bestehen einerseits in Zusammenhang mit der Bodenversiegelung und andererseits in der Veränderung der Tier- und Pflanzenwelt.

Es unterbleibt eine Bodenverdichtung durch Befahren mit schwerem Gerät und die Regenwasserversickerung bleibt gewährleistet. Bei Verlust und Versiegelung von freien unbebauten Flächen treten die umgekehrten Effekte ein.

Die geringe Anzahl der relevanten Aspekte ist durch die geringe Flächengröße bedingt.

7.4 Bodenschutzklausel

Eine Wiedernutzung oder Nachverdichtung anderer Flächen für die Errichtung einer Rettungswache, die für die gesamte Gemeinde Rommerskirchen eine bedeutende Rolle spielt, kommt als Alternative für den gewählten Standort derzeit nicht in Betracht.

Ebenso stehen momentan weder Brachflächen oder Baulücken noch leerstehende Gebäude zur Verfügung, um der notwendigen Rettungswache den passenden Raum zu bieten.

7.5 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung; Eingriff in Natur und Landschaft / Kompensationsmaßnahmen

Bestand:

Die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung. Derzeit bildet das Plangebiet eine brachgefallene Gartenfläche, die vorwiegend mit 20 – 30 jährigen Ahornen bewachsen ist, und eine als Ausgleichsfläche angelegte Obstwiese.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden teilweise im Plangebiet, teilweise über das Ökokonto des Rhein-Kreises Neuss kompensiert. Die Überplanung der heutigen Ausgleichsfläche wird ebenfalls über das Ökokonto ausgeglichen.

Eine Ersatzaufforstung erfolgt in direkter Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz, NRW und dem Rhein-Kreis Neuss auf einer Fläche des Ökokontos des Kreises, die zum Waldmehrungsprogramm des Kreises gehört.

7.6 Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Da keine FFH oder Vogelschutzgebiete von europäischer Bedeutung in Rommerskirchen existieren, ist hier keine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

7.7 Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Bezüglich der Standortauswahl gab es keine anderen vergleichbaren Alternativen. Ausgleichsmaßnahmen im weiteren Verfahren ergänzt. Vorschläge zum Einbau von Zisternen, die Verwendung regenerativer Energien und regionaler Baustoffe haben nur Empfehlungscharakter und können über diesen Bauleitplan nicht festgelegt werden.

7.8 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind die folgenden Maßnahmen geboten

- Überprüfung der Pflanzmaßnahmen

- Überprüfung des Einhaltens der maximalzulässigen Versiegelung
- Langfristig Überprüfung möglicher Grundwasserbelastungen insbesondere nach Abschluss der Sumpfungmaßnahmen und daraus resultierendem Wiederanstieg des Grundwassers.

Das Monitoring erfolgt üblicherweise ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung des Bauleitplans und wird in einem Fünf-Jahres-Intervall wiederholt, um ungewünschte und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen zu erfassen.

7.9 Zusammenfassung des Umweltberichtes

Die Bewertung berücksichtigt die Minderungsmaßnahmen.

Schutzgut	Auswirkung des Vorhabens	Bewertung
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • Emissionen durch Hausbrand (Luft) und Verkehr (Luft und Lärm); • Vermutlich geringfügig erhöhte Luftbelastung • Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Staub, Lärm. Emissionen, Einschränkung des Verkehrs 	<ul style="list-style-type: none"> • Keine Überschreitung der Grenzwerte gemessen • Geringfügige Beeinträchtigung, Emissionen durch Anwohner dauerhaft aber gering und damit unproblematisch • mittel, aber vorübergehend
Tiere / Pflanzen / Eingriffe in Natur und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Verdrängung von Tierarten auf benachbarte Ackerflächen, Verlust des Lebensraumes für Pflanzenarten, • Beeinträchtigungen während der Bauphase durch Lärm • Ausgleich des Eingriffes im Plangebiet bedingt möglich, darüber hinausgehende notwendige Maßnahmen werden über das Ökokonto des Rhein-Kreises Neuss ausgeglichen 	<ul style="list-style-type: none"> • bzgl. Pflanzen gering, dauerhaft • bzgl. Tiere dauerhaft und vermutlich gering bis mittel • vorübergehend, gering – mittel • dauerhaft, mittel
Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Teilen eines ehemaligen Obstgartens, der heute mit Bergahornen bestückt ist • Verlust einer als Ausgleichsfläche angelegten Obstwiese • Wallhecke mit lebensraumtypischem Gehölzanteil 	<ul style="list-style-type: none"> • gering, da hochwertige Ersatzpflanzungen erfolgen • gering-mittel, Ausgleich teilweise im Gebiet, teilweise über Ökokonto • gering, da nur Rückschnitt
Landschaftsbild, Ortsbild	<ul style="list-style-type: none"> • Ergänzung der Bebauung zur klaren Ortsranddefinition • Entfernung von Teilen der bestehenden Vegetation 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhaft aber gering, da sich die Hochbauten in das bebaute Umfeld einfügen • dauerhaft, gering
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Versiegelung hochwertigen und ertragreichen Bodens (Parabraunerde), • Verlust einer artenreichen Bodenbiodiversität 	<ul style="list-style-type: none"> • hoch, dauerhaft
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung 	<ul style="list-style-type: none"> • hoch, dauerhaft
Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Zusätzliche Luftbelastung durch Verkehr • Lärmbelastungen durch Rettungseinsatzfahrten mit Martinshorn 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhaft, nicht quantifizierbar, voraussichtlich gering • dauerhaft, aber jeweils kurzfristig, insgesamt mittel
Klima	<ul style="list-style-type: none"> • Veränderung des Kleinklimas durch Versiegelung, Ausgleich durch Begrünung 	<ul style="list-style-type: none"> • dauerhaft, mittel
wirtschaftl. Werte	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust hochwertiger Böden • Sicherung der Notfallversorgung für 	<ul style="list-style-type: none"> • hoch • bedeutend

	<ul style="list-style-type: none"> ganz Rommerskirchen Sicherung der Wohnraumnachfrage 	<ul style="list-style-type: none"> hoch
Denkmäler, Bodendenkmäler	<ul style="list-style-type: none"> Keine 	<ul style="list-style-type: none"> keine
FFH- und Vogel-schutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> keine 	<ul style="list-style-type: none"> keine
Wechselwirkungen	<ul style="list-style-type: none"> Versiegelung des Bodens und Auswirkung auf Tier- und Pflanzenwelt, Grundwasser sowie Klima Versiegelung bzw. Begrünungsmaßnahmen und Klimaauswirkungen 	<ul style="list-style-type: none"> s.o.
Schutzgut	Auswirkungen des Vorhabens	Bewertung

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwasserneubildung. Ebenso bleibt dauerhaft der Entfall hochwertiger Böden. Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar.

Die Lärmbelastungen sind dauerhaft. Da jedoch nur von zwei Einsatzfahrten pro Tag ausgegangen wird und die angrenzenden Wohngebäude durch die bestehende B 477 lärmtechnisch vorgeprägt sind, werden diese Lärmbelastungen als zumutbar eingestuft.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet bzw. über das Ökokonto des Rhein-Kreises Neuss ausgeglichen.

8 Berücksichtigung des Umweltberichtes in der Begründung

(Abwägung der verbliebenen beeinträchtigten Belange/erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus dem Umweltbericht und den sonstigen städtebaulichen Zielsetzungen der Planung)

Als dauerhafte erhebliche Auswirkung bleibt die Versiegelung des Bodens im Plangebiet und die Reduzierung der Grundwasserneubildung. Ebenso bleibt dauerhaft der Entfall hochwertiger Böden. Die Vernichtung dieser hochwertigen Böden ist nicht so hoch zu gewichten, da diese in angrenzenden Flächen weiterhin vorhanden bleiben. Ebenso wird die Lärmbelastung durch den Einsatz des Martinshorns als hinnehmbar eingestuft, da diese jeweils nur kurzfristig auftritt.

Die mit der Versiegelung verbundene Veränderung des Kleinklimas ist durch die Begrünnungsmaßnahmen zum großen Anteil ausgleichbar. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Maßnahmen im Plangebiet bzw. über den Ausgleichspool ausgeglichen.

Alle anderen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sind auf Bebauungsplanebene nicht regelbar und können daher beratend vermittelt werden.

Diesen Beeinträchtigungen ist jedoch im Rahmen der Abwägung die Sicherstellung der Notfallversorgung in Rommerskirchen gegenüberzustellen. Die Fläche, die Bestandteil dieses Bauleitplanverfahrens ist, vereint alle Anforderungen an einen ökologisch vertretbaren und städtebaulich sinnvollen Standort für eine Rettungswache. Neben der Flächenverfügbarkeit sind hier eine sehr gute Erreichbarkeit und die funktionale und räumliche Nähe zur angrenzenden Feuerwache zu nennen.

Diese benannten Belange werden höher gewichtet als die beeinträchtigten Umweltbelange.

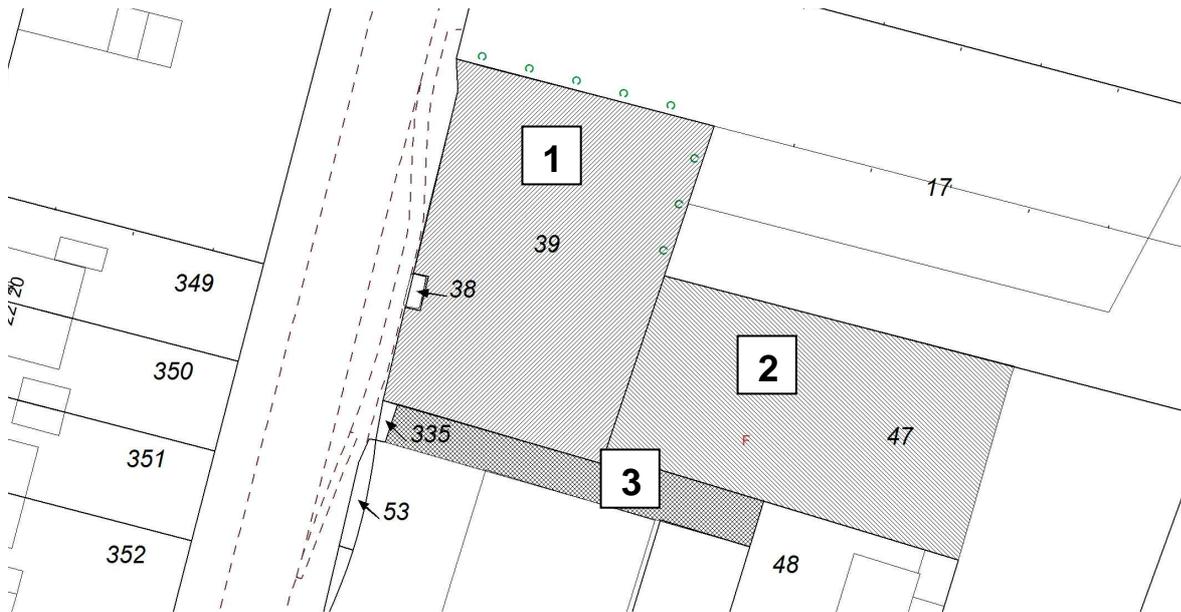
9 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Die geplante bauliche Nutzung (Gemeinbedarfsfläche „Rettungswache“ und Mischgebiet) stellt gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landschaftsgesetz NW (LG NW) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, der ausgeglichen werden muss. Als Eingriff gelten alle Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Die Grenze des Untersuchungsraumes umfasst die zu bebauenden Flurstücke. Es grenzen westlich die Bundesstraße 477 und südlich die bereits bebaute Fläche der bestehenden Feuerwehr an. Die Fläche des Untersuchungsraumes umfasst damit eine Größe von ca. 2.625 m². Auf dem Grundstück befindet sich derzeit die Ausgleichsfläche des Bebauungsplans NB 11 „Feuerwehr“. Als Ausgleichsmaßnahme wurde eine extensive Obstwiese mit bis zu dreimaliger Mahd im Jahr hergestellt. Es wurden Obsthochstämme mit alten Rheinischen Sorten an-gepflanzt. Im westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich Wald mit standorttypischen, heimischen Arten.

Nördlich und östlich grenzen darüber hinaus Saumbereiche an das Plangebiet an. Auf der Grundlage der Arbeitshilfe der LANDESREGIERUNG NRW 2008 zur „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ ergibt sich für die Bestandssituation ein Biotopwert von 16.378 Punkten (s. Tab. A).

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen Nr. (s. Plan Ausgangssi- tuation)	Code (lt. Bio- toptypen- wertliste)	Biotoptyp (lt. Biotoptypenwertliste)	Fläche (qm)	Grund- wert A (lt. Bio- toptyp- penwert- liste)	Gesamt- korrek- turfaktor	Ge- samt- wert (Sp5 x Sp 6)	Einzel- flächen- wert (Sp 4 x Sp 7)
			2.625				
Grünfläche			2.372				
1	6.3.	Wald mit lebensraumtypischen Baumarten, mittleres Baumholz	1.292	6	1	6	7.752
2	3.8	Obstwiese	1.080	6	0,8	4,8	5.184
Gemeinbedarfsfläche mit GRZ 0,6			253				
3	1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, etc.)	152	0	1	0	0
3	4.3	Zier- und Nutzgarten, ohne Gehölze oder mit <50% heimischen Gehölzen	101	2	1	2	202
Ausgleichsfläche aus BPlan NB 11 "Feuerwehr"			1.080				
2	3.8	Obstwiese, Ausgleichsfläche des Bplan NB11(Aufwertung um 3 Punkte)	1.080	3	1	3	3.240
Gesamtflächenwert A: (Summe Spalte 8)							16.378



Übersicht der untersuchten Flächen (Bestand)

B. Zustand des Untersuchungsraumes gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes							
1	2	3	4	5	6	7	8
Flächen Nr. (s. Plan Entwurf)	Code (lt. Bio- typen- wertliste)	Biototyp (lt. Biotypenwertliste)	Flä- che (qm)	Grund wert P (lt. Bio- typen- wertlis- te)	Ge- samt- korrek- tur- faktor	Gesamt- samt- wert (Sp5 x Sp 6)	Einzelflä- chenwert (Sp 4 x Sp 7)
			2.625				
Gemeinbedarfsfläche mit GRZ 0,9			1.019				
1	1.1.	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, etc.)	917	0	1	0	0
1	4.3.	Zier- und Nutzgarten, ohne Gehölze oder mit <50% heimischen Gehölzen	102	2	1	2	204
Mischbaufläche mit GRZ 0,4			611				
2	1.1	versiegelte Fläche (Gebäude, Straßen, etc.)	244	0	1	0	0
2	4.3	Zier- und Nutzgarten, ohne Gehölze oder mit <50% heimischen Gehölzen	367	2	1	2	734
Öffentl. Verkehrsfläche			452				
3,6	1.1	versiegelte Fläche (Straße)	452	0	1	0	0
Private Grünfläche			543				
4	4.4.	Ziergarten mit heimischen Gehölzen (extensiver Obstgarten)	345	3	1,5	4,5	1.553

5	7.4.	Baumreihe mit lebensraumtypischen Baumarten mittleres Baumholz (Erhalt)	198	5	1,2	6	1.188
Ausgleichsfläche über Ökokonto des Rhein-Kreises Neuss							
		Wald	763	6,18	1	6,18	4.715
Ausgleichsfläche Wald über Ökokonto des Rhein-Kreises Neuss							
		Wald	1.292	6,18	1	6,18	7.985
Gesamtflächenwert B:							16.379
(Summe Spalte 8)							



Übersicht der untersuchten Flächen (Planung)

Aufgrund der Eingriffe in Natur und Landschaft ergeben sich Konflikte mit folgenden Schutzgütern:

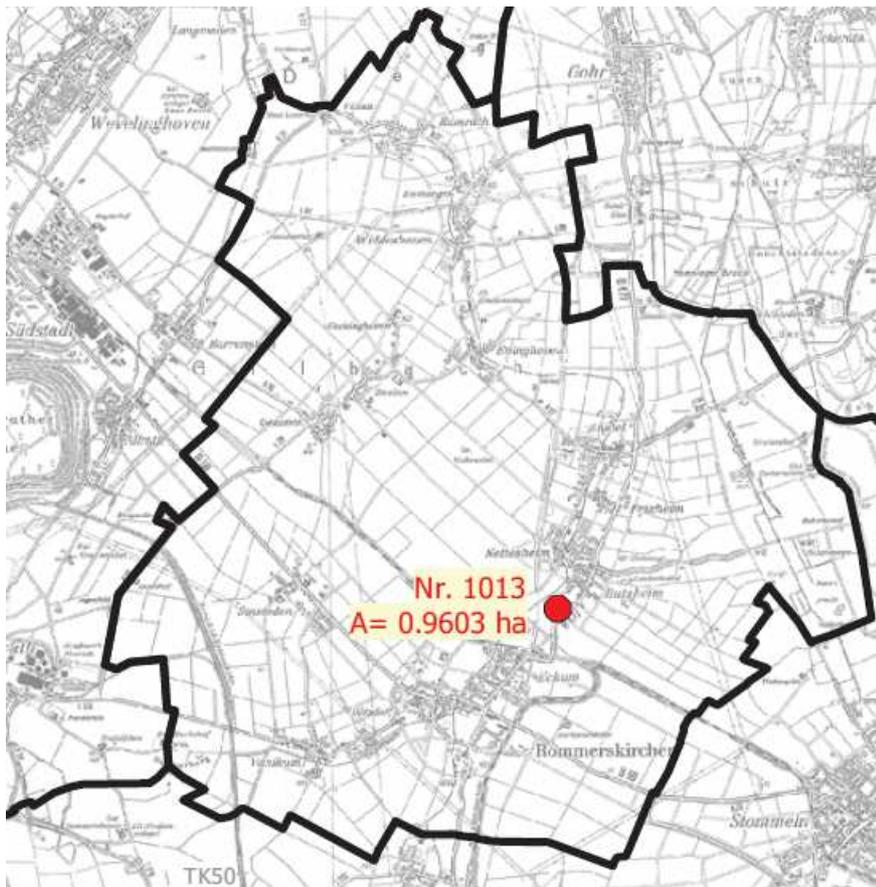
- **Boden:** Bisher unversiegelter Boden wird überbaut und die natürliche Bodenstruktur und die Bodenfunktionen dauerhaft zerstört. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in den Naturhaushalt dar.
- **Wasser:** Die Versiegelung von Flächen durch die zu erwartende Bebauung sowie durch Zuwegungen, Eingangsbereiche und Parkplätze bewirkt einen Eingriff in den örtlichen Bodenwasserhaushalt. Die Grundwasserneubildung im unmittelbaren Plangebiet wird also verringert, die Niederschläge werden abgeleitet.
- **Klima/Luft:** Die geplanten Gebäude und befestigten Verkehrsflächen bewirken eine verstärkte Aufheizung im Plangebiet während der Sommermonate. Zudem wird die Kaltluftproduktion durch Überbauung von Wald- und Wiesenflächen gemindert. Wegen der relativ geringen Plangebietsgröße und der angrenzenden, offenen Flächen im Norden und Osten ist dieser Effekt jedoch als gering zu bewerten. Spürbare Luft-

verunreinigungen durch Hausbrand sind bei Verwendung moderner Heizungsanlagen nicht zu erwarten.

- Arten/Biotope: Im Naturraum seltene oder schützenswerte Tierarten sind im Plangebiet nicht anzutreffen. Die vorhandenen Arten finden in der verbleibenden Feldflur genügend Ausweichfläche. Lediglich der Verlust von vegetationsfähiger Fläche durch Überbauung ist als Konflikt zu vermerken. Wegen der geringen Wertigkeit der Bestände ist dieser jedoch als gering zu bezeichnen.
- Landschaftsbild: Das Landschaftsbild wird durch die Überbauung von Freiflächen verändert. Reizvolle Landschaftsausschnitte sind jedoch nicht betroffen.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden teilweise im Plangebiet kompensiert. Hierzu wird entlang der privaten Grünfläche ein 3 m breiter Streifen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Hier sind Flächen zum Anpflanzen bzw. mit Bindungen für bestehende Bepflanzungen und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Gleichzeitig sollen auf der privaten Grünfläche Obstbäume gesetzt werden.

Der darüber hinaus gehende Bedarf an Ausgleichsmaßnahmen wird über das Ökokonto des Rhein-Kreises Neuss auf der Fläche 1013 ausgeglichen.



Insgesamt ist, wie in Kapitel 8 dargestellt, darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine aus städtebaulicher, ökologischer und auch sicherheitstechnischer Sicht sinnvolle Planung handelt.

10 Nutzungs- und Flächenbilanz

Innerhalb des Plangebietes ergibt sich nach dem vorliegenden Entwurf folgende Flächenbilanz:

Plangebiet gesamt	2.625 qm	100,00 %
Fläche für Gemeinbedarf	1.019 qm	39 %
Mischbaufläche mit GRZ 0,4	611 qm	23 %
Private Grünfläche	543 qm	21 %
Öffentliche Verkehrsfläche	452 qm	17 %

11 Kosten, Bodenordnung und Realisierung

Die Flächen im Plangebiet befinden sich teilweise im Eigentum der Gemeinde Rommerskirchen bzw. der Entwicklungsgesellschaft der Gemeinde Rommerskirchen. Die übrigen Flächen werden über den Grundstücksfonds der Gemeinde Rommerskirchen erworben. Das Mischbaugrundstück wird danach veräußert. Sämtliche mit der städtebaulichen Maßnahme verbundenen Kosten werden aus dem Erlös des Baugrundstückes gedeckt. Eine Bodenordnung nach §§ 45 ff BauGB ist nicht erforderlich.

Rommerskirchen, den
I.A.

(Carsten Friedrich)
Leiter des Amtes für Grundstücksmanagement

Diese Begründung gehört nach Beschluss des Rates der Gemeinde Rommerskirchen vom
__.__.____ gemäß § 10 BauGB zu dem als Satzung beschlossenen Bebauungsplan.

Rommerskirchen, den
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)